

4.5.2021

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Mag. Schneeberger, Edlinger, Kaufmann, MAS und Ing. Schulz

betreffend **Landesgesetz, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG), das NÖ Gemeindeverbandsgesetz, das NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz (NÖ GWLVG), das Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden, das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), das NÖ Landwirtschaftskammergesetz, das NÖ Landarbeiterkammergesetz und das NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ VVVG) geändert werden (3. NÖ COVID-19-Gesetz)**

Bereits im April 2020 hat der niederösterreichische Landesgesetzgeber aufgrund der COVID-19 Pandemie notwendige legislative Maßnahmen in den verschiedensten Rechtsbereichen mittels des NÖ COVID-19-Gesetzes (LGBl. Nr. 34/2020) durchgeführt. Insbesondere wurde dadurch die Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden sowie anderer landesgesetzlich geregelter kollegialer Organe sichergestellt und die Hemmung bzw. Unterbrechung materiell-rechtlicher Fristen im Landesrecht normiert. Diese Maßnahmen wurden bis 31. Dezember 2020 befristet und mit dem 2. NÖ COVID-19-Gesetz (LGBl. Nr. 107/2020) bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Da es aus heutiger Sicht noch nicht absehbar ist, wann der Impfprozess und somit das Einsetzen der Herdenimmunität abgeschlossen ist, sollen die genannten Fristen abermals um ein halbes Jahr bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden. Diese Novelle hat daher die Zielsetzung, die für die Bewältigung der Pandemie notwendigen Maßnahmen um ein halbes Jahr zu verlängern.

Der Vollständigkeit halber ist auszuführen, dass die vorliegende Novelle nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Volksabstimmung gemäß Art. 27 der NÖ

Landesverfassung 1979 unterliegt, weil gemäß Art. 27 Abs. 2 Z 1 leg. cit. der Gesetzesbeschluss zur Abwehr von Schäden bei Seuchen gefasst wurde.

Artikel 1 – Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973

Die durch das NÖ COVID-19-Gesetz erlassenen Maßnahmen (§ 51 Abs. 6, § 59 Abs. 3, § 84 Abs. 2, § 98 Abs. 4, § 112 Abs. 5 und § 120 Abs. 3) werden um ein weiteres halbes Jahr bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Dies betrifft insbesondere die Beschlussfassung im Umlaufweg bzw. mittels Videokonferenz, die Kundmachung von Verordnungen und die Verlängerung von Fristen. Im § 51 Abs. 6 erfolgt die Anpassung einer Datumsangabe.

Artikel 2 – Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes

Die durch das NÖ COVID-19-Gesetz erlassenen Maßnahmen (§ 28 Abs. 5, § 50 Abs. 5, § 67 Abs. 7, § 79 Abs. 5, § 93 Abs. 7 und § 98 Abs. 3) werden um ein weiteres halbes Jahr bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Dies betrifft insbesondere die Beschlussfassung im Umlaufweg bzw. mittels Videokonferenz, die Kundmachung von Verordnungen und die Verlängerung von Fristen. Im § 28 Abs. 5 erfolgt die Anpassung einer Datumsangabe.

Artikel 3 – Änderung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes

Die durch das NÖ COVID-19-Gesetz erlassenen Maßnahmen (§ 8 Abs. 5 und § 27 Abs. 3) werden um ein weiteres halbes Jahr bis 31. Dezember 2021 verlängert. Dies betrifft insbesondere die Beschlussfassung im Umlaufweg bzw. mittels Videokonferenz und die Kundmachung von Verordnungen. Im § 8 Abs. 5 erfolgt die Anpassung einer Datumsangabe.

Artikel 4 – Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetzes

Die durch das NÖ COVID-19-Gesetz erlassenen Maßnahmen (§ 5 Abs. 9 und § 12 Abs. 5) werden um ein weiteres halbes Jahr bis 31. Dezember 2021 verlängert. Dies betrifft insbesondere die Beschlussfassung im Umlaufweg bzw. mittels Videokonferenz und die Verlängerung von Fristen. Im § 5 Abs. 9 erfolgt die Anpassung einer Datumsangabe.

Artikel 5 – Änderung des Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden

Die durch das NÖ COVID-19-Gesetz erlassenen Maßnahmen (§ 5 Abs. 5, § 8 Abs. 7 und § 12 Abs. 4) werden um ein weiteres halbes Jahr bis 31. Dezember 2021 verlängert. Dies betrifft insbesondere die Beschlussfassung im Umlaufweg bzw. mittels Videokonferenz und die Verlängerung von Fristen. Im § 5 Abs. 5 erfolgt die Anpassung einer Datumsangabe.

Artikel 6 – Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000

Die durch das NÖ COVID-19-Gesetz erlassene Maßnahme des § 50 Abs. 4b soll um ein weiteres halbes Jahr bis 31. Dezember 2021 verlängert werden. Dies betrifft die Sonderbestimmungen für die Unterschreitung des bescheidmäßig festgelegten Personalschlüssels bzw. der bescheidmäßig festgelegten Mindestpersonalpräsenzen.

Artikel 7 – Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes

Im Hinblick auf die anhaltende COVID-19-Pandemie sind die in § 46a Abs. 2 und Abs. 3 festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung der weiteren Verbreitung von COVID-19 und zum Schutz der Kammerorgane weiterhin erforderlich. Diese Bestimmungen sollen daher über den 30. Juni 2021 hinaus in Kraft bleiben und um ein weiteres halbes Jahr, bis zum 31. Dezember 2021, verlängert werden.

Artikel 8 – Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes

Die Bestimmungen des Abschnitts VIa sollen für die Dauer der Bekämpfung von COVID-19 gelten und sollen daher um ein weiteres halbes Jahr bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden.

Artikel 9 – Änderung des NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetzes

Die durch das NÖ COVID-19-Gesetz erlassenen Maßnahmen (§ 89a – Sonderbestimmungen betreffend die Verlängerung von Fristen) werden um ein weiteres halbes Jahr bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Weiters erfolgt eine redaktionelle Anpassung bei der Nummerierung der Absätze.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Landesgesetz, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG), das NÖ Gemeindeverbandsgesetz, das NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz (NÖ GWLVG), das Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden, das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), das NÖ Landwirtschaftskammergesetz, das NÖ Landarbeiterkammergesetz und das NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ VVG) geändert werden (3. NÖ COVID-19-Gesetz) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 20. Mai 2021 möglich ist.